

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgraffschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1870.

XXV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 15. December 1870.

49.

Kundmachung der k. k. k. Statthalterei in Triest vom 27. November 1870,

womit mehrere vom k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium erlassene Ergänzungen und Erläuterungen der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes bekannt gemacht werden.

Die vom k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium mit Verordnung von 28. October l. J. Z. 11577 erlassenen Ergänzungen und Erläuterungen der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes werden hiemit im nachstehenden Auszuge zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Zu §. 52: 2. Stellungspflichtige, deren offenkundige Untauglichkeit durch die von der Bezirksbehörde eindringlich zu pflegenden Erhebungen als unzweifelhaft erwiesen zu betrachten ist, sind von der Bezirksbehörde von dem persönlichen Erscheinen vor der Stellungen-Commission zu erheben.

Der Beschluß der Stellungen-Commission auf Löschung in der Stellungenliste (§. 62) ist auf Grund der Erhebungsergebnisse zu fassen, welche der Stellungen-Commission vor Beginn des Stellungsgeschäftes vorzulegen sind, um für den Fall angeregter Bedenken die etwa gewünschte Vorstellung des Betreffenden noch während des Verweilens der Stellungen-Commission im Assentorte, realisiren zu können.

An der Lösung, bei welcher das persönliche Erscheinen ohnehin den Stellungspflichtigen überlassen ist, betheiligen sich derlei Stellungspflichtige gleich allen anderen (§. 23: 2).

Die Classification der Erwerbsfähigkeit derselben in Absicht auf die Militärtaxe (§. 68) wird von dem Bezirkshauptmann (Bürgermeister) auf Grund der gepflogenen Erhebungen, mit Rücksicht auf das constatirte Gebrechen und die erhobenen Erwerbs- und Vermögens-Verhältnisse, festgestellt.

Als offenkundig untauglich sind nur jene Stellungspflichtigen zu behandeln, welche mit folgenden Gebrechen behaftet sind.

Mangel auch nur eines Fußes oder einer Hand;

Mangel eines Auges oder vollständige Blindheit beider Augen;

Taubstummheit;

Cretinismus;

Gerichtlich erklärter Irrsinn, Wahnsinn, oder Blödsinn.

Die Gemeindevorsteher haben bei Verfassung der gemeindeweisen Verzeichnisse über die Stellungspflichtigen in der Rubrik 16 ersichtlich zu machen, ob ein oder der andere der Verzeichneten mit einem und welchem der vorangeführten Gebrechen behaftet ist.

2. Zu §. 52: 4. ist beizufügen: e) für spätere Stellungen, jene Angehörigen, deren vollkommene und dauernde Erwerbsunfähigkeit bereits bei der ersten commissionellen Untersuchung durch das Vorhandensein von solchen dieselbe begründenden im Commissions-Befunde genau aufzuführenden Körpergebrechen constatirt erscheint, welche für Jedermann auch ohne genauere ärztliche Untersuchung wahrnehmbar und absolut unheilbar sind, wenn zugleich von den anwesenden Ärzten und den stimmberechtigten Stellungen-Commissions-Mitgliedern einstimmig erklärt wird, daß die Erwerbsunfähigkeit für immer constatirt ist, was in der Stellungenliste ausdrücklich zu erwähnen kommt.

Für die nächstjährige regelmäßige Stellung wird ausnahmsweise und als Uebergang bestimmt, daß jene Reclamanten, welche sowohl im Jahre 1869 als auch im Jahre 1870, sohin wiederholt durch die Stellungen-Commission erwerbsunfähig befunden wurden, bei erneuerter Reclamation von dem persönlichen Erscheinen vor der Stellungen-Commission enthoben sind.

3. Zu §. 54: 1. Reclamationen, welche vor dem Beginn des eigentlichen Stellungen-Geschäftes im zuständigen Bezirke, entweder an den betreffenden Stellungstagen oder auch an den ersteren der anberaumten Stellungstage behandelt und zu Gunsten des Reclamirten entschieden werden, entheben den Letzteren von dem persönlichen Erscheinen vor der Stellungen-Commission, weil nur der Stellungspflichtige hiezu gehalten ist, der von der Stellungspflicht zeitlich Befreite aber, mit der Erlangung der Befreiung für betreffende regelmäßige Stellung, nicht mehr als stellungspflichtig zu betrachten ist.

Da in den, im §. 54: 1, Alinea 2 bezeichneten Fällen die Anwesenheit des Reclamirten auch bei der Entscheidung über die eingebrachte Reclamation nicht vom Belange ist, weil auch ohne seine Gegenwart die volle Ueberzeugung der Anspruchsberechtigung gewonnen werden kann, so ist in diesen Fällen das persönliche Erscheinen der Reclamirten auch zur Reclamations-Verhandlung nicht erforderlich.

Wird dagegen die Reclamation vereint mit dem eigentlichen Stellungen-Geschäfte der Beurtheilung und Entscheidung unterzogen (§. 54: 1, Alinea 1), so ist der reclamirte Stellungspflichtige gleich wie jeder andere verpflichtet, vor der Stellungen-Commission zu erscheinen.

5. Zu §. 123: 5. Die Bestimmung, wornach von dem Aspiranten zum einjährigen Freiwilligendienste das Eintritts-Certificat auch in dem Falle beizubringen ist, wenn der freiwillige Eintritt vor der regelmäßigen Stellung desjenigen Kalenderjahres angestrebt wird, in welchem der Wehrpflichtige zum ersten Male zur Stellung verpflichtet ist, wird nunmehr aufgehoben und es ist daher der bezüglichliche Satz, von dem Worte „welches“ an zu löschen.

6. Zu §. 135: 2. und §. 136. Zu §. 136 Punct a) wird erläutert, daß unter den darin erwähnten Aspiranten jene zu verstehen sind, welche wiederholt zuletzt in dem Jahre der regelmäßigen Stellung, bei welcher ihre Altersklasse zu erscheinen verpflichtet ist, jedoch vor dem Beginne der Stellungsperiode, abgewiesen wurden; dann jene im stellungspflichtigen Alter stehenden Aspiranten, welche bei ihrer erstmaligen Vererbung um die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienste, sowohl durch die Truppe oder Anstalt, bei welcher sie sich vor dem Beginne der Stellungsperiode um die Aufnahme beworben haben, als auch durch eine Superarbitrations-Commission abgewiesen wurden. Letztere sind über die Erfüllung dieser Bedingung bei ihrer Abweisung durch die Truppe oder Anstalt schriftlich zu belehren, und es ist überdies in dem Bescheide ausdrücklich aufzunehmen, daß sich der Aspirant jedenfalls noch vor dem Beginne der Stellungsperiode rechtzeitig zur Superarbitration anzumelden habe, dann wo und an welchen Tagen die zunächst befindliche Superarbitrations-Commission das Amt handelt.

Zur Begegnung von Schwierigkeiten wegen der Revisirung solcher Aspiranten wurde verfügt, daß bei jenen außerhalb der Standorte der Truppen-Divisions-Commanden dislocirten Truppen-Brigade-Stäben, bei welchen Superarbitrations-Commissionen etwa noch nicht bestehen und es die Umstände erfordern, solche ad hoc zu activiren sind, wozu aber jene Regiments- oder Oberärzte nicht herangezogen werden dürfen, welche schon bei der Abweisung der Aspiranten durch die Truppe oder Anstalt functionirt haben.

Das im §. 135: 2 erwähnte Einschreiten kann auch unmittelbar unter Vorweisung des oben erwähnten Bescheides mündlich bei der Superarbitrations-Commission gestellt werden.

Damit aber auch die erneuerte ärztliche Untersuchung jener im stellungspflichtigen Alter stehenden Aspiranten, welche entweder, weil es ihnen früher nicht möglich war, die erforderlichen Aufnahms-Documente zu erlangen, oder aus einem anderen außerhalb ihrem Verschulden liegenden Grunde, sich erst wenige Tage vor dem Beginne der Stellungsperiode um die Aufnahme als einjährig Freiwillige zu bewerben vermögen, noch rechtzeitig vorgenommen werden kann, wird angeordnet, daß die Superarbitrations-Commissionen noch unmittelbar vor dem Beginne der Stellungsperiode an einem im voraus bestimmten und allgemein zu verlautbarenden Tage, behufs der Vornahme dieser Untersuchungen zusammen zu treten haben.

7. Zu §. 136. Den nach §. 25 des Wehrgesetzes beurlaubten Candidaten, beziehungsweise auch Böglingen des geistlichen Standes, welche ihre theologischen Studien und ihren geistlichen Beruf aufgeben, können die Begünstigungen des einjährigen Freiwilligendienstes nachträglich zuerkannt werden, wenn sie:

- a) ihre theologischen Studien und den geistlichen Beruf freiwillig aufgeben,
- b) bereits zur Zeit ihrer Assentirung den Bedingungen der wissenschaftlichen Befähigung entsprochen haben und die erforderlichen Nachweise hierüber beibringen.

8. Zu §. 150. Nachdem die Präsenzdienstpflicht mit dem Uebertritte in die Reserve endet, wurde im §. 150 festgesetzt, daß die im Grunde der Bestimmungen der §§. 41 bis 46 der

Instruction von der Präsenzdienstpflicht enthobenen Soldaten, nur in so lange sie in der Linien-Dienstpflicht stehen, jährlich zur Zeit der regelmäßigen Stellung den Fortbestand jenes Verhältnisses, aus welchem der vorbezeichnete Anspruch hervorgeht, der Truppe oder Anstalt, bei welcher sie sich im Stande befinden, in der in den vorcirtirten Paragraphen festgestellten Art nachzuweisen haben.

In soferne jedoch die im Reserve-Verhältnisse stehenden Wehrpflichtigen, welche entweder mit den Ansprüchen auf die in den §§. 25, 27 des Wehrgesetzes enthaltenen Begünstigungen in dieses Verhältniß übergetreten sind, oder sie erst während desselben aus dem Titel einer ererbten Landwirthschaft erworben haben, nicht den allgemeinen Vorschriften, namentlich in Beziehung auf die Wahl des Zeitpunctes zur periodischen Waffenübung verfallen wollen, sind dieselben auch fernerhin verpflichtet, den Fortbestand ihrer gesetzlichen Ansprüche in der im §. 150 vorgeschriebenen Art nachzuweisen.

Dies gilt insbesondere auch für die von der militärischen Ausbildung und den periodischen Waffenübungen gänzlich enthobenen Candidaten, beziehungsweise auch Zöglinge des geistlichen Standes, welchen die Begünstigungen des §. 25 des Wehrgesetzes zuerkannt würden, von denen die in den §§. 41 bis 43 der Instruction vorgezeichneten Nachweise bis zum Erhalte der höheren Weihen, beziehungsweise bis zu ihrer Ernennung zu Seelsorgern jährlich beizubringen sind, widrigens sie nach §. 150: 2 zu behandeln kommen.

Der Nachweis des Erhaltes der höheren Weihen und der Ernennung zum Seelsorger, auf Grund dessen die Betreffenden in die Liste der Militär-Seelsorger verzeichnet werden, hat zu bestehen:

- a) für Candidaten des geistlichen Standes der katholischen Kirche, in der Bestätigung des Diöcesan- oder Kloster-Vorstandes, daß der Betreffende die Priesterweihe erhalten hat;
- b) für Candidaten des geistlichen Standes des griechisch-katholischen und griechisch-orientalischen Glaubensbekenntnisses, in der Bestätigung ihres Diöcesan-Vorstandes, daß sie eine Seelsorgerstelle und welche, oder eine der höheren kirchlichen Weihen erhalten haben;
- c) für Candidaten des geistlichen Standes der augsburgischen und helvetischen Confession, dann des unitarischen Glaubensbekenntnisses, in der Bestätigung ihres Superintendenten, daß sie eine und welche Seelsorgerstelle erhalten haben;
- d) für Candidaten des Rabbinats in dem von der Bezirksbehörde bestätigten Decrete ihrer Anstellung als Rabbiner.

Karl Fidler m. p.

L. l. Hofrath, Leiter der Statthaltereie.